



K u n d m a c h u n g

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Zell am Pettenfirst in der öffentlichen Sitzung vom **24. Oktober 2011** neu erlassene

A B F A L L O R D N U N G

wird nachstehend gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 öffentlich kundgemacht:

Abfallordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom 24.10.2011, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71//2009 idgF LgBl. Nr. 29/2010 wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den ASZ des Bezirksabfallverbandes Vöcklabruck, insbesondere im ASZ Ampflwang, Schachen 17, 4843 Ampflwang, im ASZ Ottnang am Hausruck, Attnanger Straße 48, 4901 Ottnang und im ASZ Vöcklabruck, Johannes Kepler Straße 15, 4840 Vöcklabruck. Überdies besteht die Abgabemöglichkeit für sperrige Abfälle beim Bauhof der Gemeinde Zell am Pettenfirst, Gewerbestraße 1, 4842 Zell am Pettenfirst, die über den Bezirksabfallverband Vöcklabruck abgewickelt wird. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für die Sammlung der **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in der Kompostieranlage Thalhammer, Untermühlau 4, 4901 Ottnang.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu einem Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbandes Vöcklabruck (zB ASZ Ampflwang, Schachen 17, 4843 Ampflwang, ASZ Ottnang am Hausruck, Attnanger Straße 48, 4901 Ottnang und ASZ Vöcklabruck, Johannes Kepler Straße 15, 4840 Vöcklabruck) zu bringen bzw. bei der zweimal jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung zum Bauhofgelände Gewerbestraße 1, 4842 Zell am Pettenfirst zur Sammlung zu bringen. Sperrige Abfälle sind bei Abholung nach vorheriger Anmeldung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind von denjenigen, bei dem sie anfallen, zur Kompostieranlage Thalhammer, Untermühlau 4, 4901 Ottnang am Hausruck, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4
Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Abfälle 90 Liter mit dem Aufdruck Müllabfuhr Gradinger	

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde Zell am Pettenfirst beschafft und an die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerin verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich (13 Abfuhrtermine)
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt zweijährlich beim Bauhof der Gemeinde Zell am Pettenfirst, Gewerbestraße 1, 4842 Zell am Pettenfirst. Ansonsten können sperrige Abfälle zu den jeweiligen Öffnungszeiten in den Altstoffsammelzentren des BAV Vöcklabruck, insbesondere im ASZ Ampflwang, Schachen 17, 4843 Ampflwang, im ASZ Ottwang am Hausruck, Attnanger Straße 48, 4901 Ottwang und im ASZ Vöcklabruck, Johannes Kepler Straße 15, 4840 Vöcklabruck abgegeben werden.

- (3) Alt- und Problemstoffe können sechsmal jährlich beim Bauhof der Gemeinde Zell am Pettenfirst, Gewerbestraße 1, 4842 Zell am Pettenfirst (MASI – Mobile Alt- und Problemstoffsammelinsel) bzw. zu den jeweiligen Öffnungszeiten in den Altstoffsammelzentren des Bezirksabfallverbandes Vöcklabruck abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich.
- (5) **Grünabfälle** können zu den Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage Thalhammer, Untermühlau 4, 4901 Ottnang am Hausruck abgegeben werden.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde Zell am Pettenfirst und des BAV Vöcklabruck bekanntgegeben.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Kompostieranlagenbetreibers Thalhammer, Untermühlau 4, 4901 Ottnang am Hausruck. In dieser Kompostierungsanlage werden die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle verwertet. Die Biotonnenabfälle werden von der Firma AVE, 4846 Redlham, Gewerbepark West 40, verwertet.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.09.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Maximilian Dollberger)



ANGESCHLAGEN AM: 31.10.2011

ABGENOMMEN AM: 16.11.2011